

11. Juli 2018

Postulat

von Fraktion AL

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Aufgaben der bzw. des Datenschutzbeauftragten konkreter definiert und im Artikel 39 der Gemeindeordnung und/oder in der Datenschutzverordnung festgelegt werden können.

Begründung:

Der Jahresbericht 2017 des Datenschutzbeauftragten enthält unter Kapitel 1 Ausführungen zur Videoüberwachung. Diese zeigen auf, dass sich sein Auftrag auf die Gesetzeskonformität der Videoreglemente beschränkt, die Überprüfung der Anzahl, des Einsatzzwecks und der Verhältnismässigkeit der einzelnen Kameras hingegen keine Beachtung findet. Wenn die bzw. der Datenschutzbeauftragte aus verständlichen Gründen nicht jährlich über jede einzelne Kamera Bericht erstatten kann, so sollte es doch möglich sein, von den Dienstabteilungen eine Übersicht über den Einsatz von Videokameras (Anzahl und Zweck der Überwachung) zu erhalten und stichprobenweise deren Verhältnismässigkeit zu überprüfen.

Der Artikel 39bis, der die Aufgaben und Befugnisse umschreibt, verweist auf Art 39 Abs. 2 – 4, welche „sinngemäss“ auch für die bzw. den Datenschutzbeauftragte/n Gültigkeit hat. Diese Formulierung impliziert eine Relativierung dieser Bestimmung, welche zu unterschiedlichen Interpretationen und Handhabungen des Artikels Hand bietet. Artikel 39bis sollte analog zur Beschreibung der Aufgaben und Befugnisse der Ombudsstelle präziser formuliert werden.

Die Artikel 9 und 10 der Datenschutzverordnung definieren die Voraussetzungen und das Reglement der Videoüberwachung, wobei aus Absatz 3 die Zuständigkeit der bzw. des Datenschutzverantwortlichen hervorgeht. Dieser soll künftig explizit ermächtigt werden, Anzahl und Einsatzzweck der Videokameras überprüfen zu können.

A. Kinsler